Satzung

Inhalt

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr 2
§2. Verbandsangehörigkeit 2
§3. Wesen und Zweck 2
§4. Mitgliedschaft 2
§5. Aufnahme 3
§6. Die Mitgliedschaft erlischt 3
§7. Beiträge der Mitglieder 4
§8. Organe des Vereins 4
§9. Vorstand 5
§10 Vereinsleitung 5
§11 Ältestenrat 6
§12 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder 6
§13 Mitgliederversammlung 7
§14 Abteilungen 8
§15 Strafbestimmungen 8
§16 Haftung 9
§17 Auflösung des Vereins 9
§18 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen 9
Hinweise: 9
Protokoll der Außerordentliche Mitgliederversammlung vom 24.11.2006 9
Tagesthemen : 10

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
   Athletik-Kraft-Sportverein (AKS) Rheinhausen/Hochemmerich 1918/30 e.V.
   und ist beim Amtsgericht Duisburg unter VR: 2145 eingetragen,
   Sitz des Vereines ist Duisburg-Rheinhausen.
   Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 01.01.—31.12.
   Die Vereinsfarben sind blau/rot.

§2. Verbandsangehörigkeit

1. Der Verein gehört dem Deutschen Ringerbund (DRB)und dem Ringerverband NRW e.V., sowie den Deutschen Wushu Verband, und den entsprechenden Zweckverbänden (LSB,SSB,BSB,JHV und DOG) an.

§3. Wesen und Zweck

1. Der Verein ist ein Amateursportverein und dient der Förderung, der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Pflege der Leibesübung der Jugend und der Sportkameradschaft.
2. Unter der Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und Sozialen Rechtstaates, ist der AKS parteipolitisch, konfessionell und rassisch neutral.
3. Der AKS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4. Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
   a. Aktive Mitglieder über 18 Jahre
   b. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
   c. Passive Mitglieder
   d. Familienmitglieder ab zwei Personen
   e. Ehrenmitglieder
   f. Fördernde Mitglieder ohne Anrechte

2. Vereinsmitglied kann auch eine juristische Person des öffentlichen oder Privaten Rechts werden.
3. Angehörige des Vereins können eine Familienmitgliedschaft beantragen, wenn Sie über 18 Jahre sind und kein eigenes Einkommen oder sonstige Einkünfte haben. Mitglieder von 0 bis 5 Jahre sind beitragsfrei. Kinder von 6 bis 18 Jahren gelten als Schüler und Jugendliche. Jugendliche Bis 26 Jahre werden in der Jugendabteilung mitgezählt solange Sie in der Ausbildung oder im Studium sind.
4. Familienmitglieder müssen bei dem Aufnahmeantrag mit Namen und Geburtsdaten genannt werden.

§5. Aufnahme

1. Zur Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung erforderlich. Nach Zahlung einer Aufnahmegebühr beschließt der Vorstand die Aufnahme. Bei einer Ablehnung entfällt die Rückzahlung und wird als Bearbeitungsgebühr behandelt. Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet werden.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis.
4. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung anzuerkennen und zu achten. Dies gilt auch für die Satzung der Verbände, denen der AKS selbst angehört.
5. Bei Aufnahme von Kindern, Schüler und Jugendlichen unter 18 Jahre ist der Aufnahmeantrag durch einen Erziehungsberechtigten mit eigenen Einkommen zu unterschreiben.

§6. Die Mitgliedschaft erlischt

1. Durch Auflösung des Vereins
2. Durch Austritt per Einschreiben zum 31.12. des Geschäftsjahres
3. Durch den Tod
4. Durch Ausschluss
   Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden
   a. Wenn das Mitglied trotz Mahnung den Beitrag des letzten Jahres nicht bezahlt hat.
   b. Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Satzung eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.

c. Wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

d. Die Beitragsschuld oder andere eventuelle Schulden durch Vereinstätigkeit, können zu Lasten der Schuldner, auf den Rechtsweg eingeklagt werden, auch für alle Kosten, die dadurch entstehen.

e. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschrieben Einwurf-Brief mitzuteilen.

f. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder Verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben den Mitgliedsausweis abzugeben. Beim Austritt oder Ausschluss des zahlenden Familienmitgliedes, muss von den übrigen Familienmitgliedern ein neuer Aufnahmeantrag laut § 5/1 gestellt werden. Für Schüler und Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend, ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung besteht jedoch nicht.

§7. Beiträge der Mitglieder

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt Mitglieder, die aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, ihren Beitrag zu zahlen, können ganz oder teilweise befreit werden. Dies geschieht auf Antrag schriftlich an den Vorstand und gilt für ein Kalenderjahr.
2. Die Beitragspflicht für Schüler und Jugendliche wird gesondert geregelt.
3. Der Mitgliedsbeitrag muss im ersten Quartal für das laufende Kalenderjahr voll gezahlt werden. Beiträge die drei Monate nach Fälligkeit nicht bezahlt sind, werden mit einer Mahngebühr belegt. Die Mahngebühr beträgt 5% des Jahresbeitrages.
4. Die Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§8. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
    a. Die Mitgliederversammlung
    b. Abteilungsversammlung
    c. Die Vereinsleitung
    d. Der Vorstand (nach § 26 BGB)
2. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vereinsorgane oder Gremien Beschließen.

§9. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden als Stellvertreter und dem Hauptkassenwart.
2. Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Hauptkassenwart bilden den Vorstand im Sinne von 26 BGB(Vertretungsvorstand) und vertreten den Verein, gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt, scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann die Vereinsleitung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode wählen. Vorsitzender und Stellvertreter dürfen nicht aus der gleichen Abteilung sein.
4. Der Vorstand nach §9.1.führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bevollmächtigt, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind:
    a. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen
    b. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung nach §13.3 vorzubereiten
    c. Die Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr und Erarbeitung des Jahresberichtes zu erarbeiten.
    d. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern durchzuführen

§10 Vereinsleitung

1. Die Vereinsleitung besteht aus dem Vorstand nach (§26 BGB) und §9.1 und dem
    a. Geschäftsführer
    b. Sport und Sozialwart
    c. Jugendwart
    d. Stellvertretender Kassenwart/in
    e. Hauskassierer
    f. Alle Abteilungsleiter und deren Vertreter
2. Die Vereinsleitung ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder Eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder Stellvertreter anwesend sind.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, wenn nicht in der Vorhergehenden Sitzung ein Termin festgelegt wurde Dies kann auch durch den beauftragten Geschäftsführer geschehen, in Eilfällen eine Woche vor der Sitzung. Die Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

4. Die Vereinsleitung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragung muss enthalten:
    a. Ort und Zeit der Sitzung
    b. Namen der Teilnehmer und des Versammlungsleiters
    c. Die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse
5. Vereinsleitungsbeschlüsse können in schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Vereinsleitung schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.
6. Für jede Abteilung wird ein Kassenverwalter gewählt. Dieser verwaltet die Kasse der Abteilung in eigener Verantwortung. Für den Gesamtverein verwaltet ein gewählter Hauptkassenwart die Finanzen. Er übernimmt dieses auch für Abteilungen ohne Kassenverwalter. Die Kassen werden gemäß §3.1-4 (Wesen und Zweck des Vereins) verwaltet.

§11 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat steht dem Vorstand, der Vereinsleitung in folgenden Fällen beratend zur Seite:
    a. Zwist/Streit
    b. Ausschlüssen
    c. Außerordentlichen Angelegenheiten
2. Der Ältestenrat besteht aus den Ehrenmitgliedern und langjährigen Verdienten Mitglieder, die durch Vereinsmitglieder auf Lebenszeit gewählt werden.
3. Sie scheiden aus durch Tod, freiwillig oder wegen groben Verstoßes gegen die Vereinssatzung §6.

§12 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes den Ehrenvorsitzenden, sowie einzelne Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Es gibt nur einen Ehrenvorsitzenden. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vorstand und der Vereinsleitung. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:
    a. Entgegennahme des Jahresberichts vom Vorstand, Hauptkassenwart,
    b. Bericht der Kassenprüfer. Entlastung des Hauptkassenwart und der Vereinsleitung
    c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
    d. Wahl der Mitglieder des Vorstands und Vereinsleitung (ohne Abteilungsvorstände) der Kassenprüfer für zwei Jahre, nur Nachwahlen bei ausgeschiedenen Mitglieder.
    e. Änderung der Vereinssatzung, einschließlich Gründung neuer Abteilungen.
    f. Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn:
    a. Der Vorstand die Einberufung aus dringenden oder wichtigen Gründen beschließt.
    b. Ein Fünftel der Mitglieder diese vom Vorstand schriftlich verlangt.
    c. Drei Mitglieder der Vereinsleitung dieses schriftlich mit Begründung vorlegten.
3. Die Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer (im Auftrag des ersten Vorsitzenden) schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablaufbeginnt einen Tag nach Absendung des Einladungsschreibens. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung einsehen. In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge oder Ergänzungen müssen Mindestens mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden angenommen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, in Abwesenheit durch seinen Stellvertreter, geleitet. Für die Dauer der Durchführung von Vorstand- und Vereinsleiter Wahlen muss ein Wahlleiter durch die anwesenden Mitglieder bestimmt werden. Der Protokollführer wird vom Wahlausschuss bestimmt. Wenn ein Mitglied es verlangt, kann die Wahl geheim durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch die Anwesenheit von mindestens 5 % der Mitglieder. Bei Änderung des Vereinszweck oder Auflösung des Vereins, muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen mit derselben Tagesordnung eine neue Versammlung einberufen. Diese ist dann unabhängig von der Mitgliederzahl beschlussfähig, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, sie sind ungültig. Die Mitglieder des Vorstands und der Vereinsleitung werden einzeln gewählt.

Zuerst der erste, dann der zweite Vorsitzende und zuletzt die übrigen Vorstandmitglieder. Die Abteilungsvorstände werden mit einfacher Mehrheit bestätigt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, ist die Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt. Gewählt wird derjenige mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehen eines Loses. Es werden drei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer kontrollieren gemeinsam Die Hauptkasse, die Abteilungskassen und die Buchführung. Sie geben einen Bericht an die Mitgliederversammlung. Bei positiver Kassenprüfung bitten Sie die Mitgliederversammlung bitten sie die Entlastung des Kassenwartes. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

a. Ort und Zeit der Versammlung
b. Name des Versammlungsleiters und Protokollführer.
c. Zahl der erschienenen Mitglieder.
d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit.
e. Die Tagesordnung.
f. Die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis.
g. Anträge, Satzungs- und Zwecks Änderung.
h. Beschlüsse, welche wörtlich aufzunehmen sind

§14 Abteilungen

1. Für die Gründung einer Vereinsabteilung ist die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Jede Abteilung des Vereins wird von einem Abteilungsvorstand geleitet. Gibt es keinen Abteilungskassenwart, wird die Kassenverwaltung durch die Hauptkasse getätigt
3. Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand laut (§9) einzuladen. Mit der Tagesordnung hat er Sitz und Stimme bei allen Sitzungen.

§15 Strafbestimmungen

1. Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen den §6 genannten Ausschluss bzw. sie unterliegen einer Ordnungsgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Sperren oder dergleichen) gegen jeden Vereinsangehörigen der sich gegen Die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht aussprechen.
2. Aktive Ringer, die über einen gültigen Startausweis verfügen und sich der Jährlichen Beitragspflicht entziehen, können ab dem letzten Kampf der Saison für zwei Jahre gesperrt werden. Das betrifft Training und Wettkämpfe innerhalb des Vereins.

3. Gegen den Strafbeschluss des Vorstandes ist Rechtmittel an die Mitgliederversammlung zulässig.

§16 Haftung

1. Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern bei aktiven/passiven Sportveranstaltungen, für eintretende Unfälle oder Diebstahl in den Sporthallen und in den Räumen des Vereins. Lediglich muss für die aktiven/passiven Mitglieder, die für den Verein tätig sind, eine Sportunfallversicherung und eine KFZ-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz und für die Vereinsimmobilien abgeschlossen sein.

§17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erscheinenden Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren. Sie werden die Geschäfte des Vereins abwickeln.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die in §2. genannten Fachsportverbände, welche es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, sportlichen Zwecken zu verwenden haben.

§18 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 03.Februar 2006 beschlossen, bzw. am 31.07.2006 vom Amtsgericht Duisburg zur Korrigierung aufgefordert, was am 20.09.2006 ausgeführt wurde.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Hinweise:

Sofern in dieser Satzung die männliche Funktionsbezeichnung benutzt wurde, kann diese auch durch die weibliche Funktionsbeschreibung ersetzt werden.

Protokoll der Außerordentliche Mitgliederversammlung vom 24.11.2006

Teilnehmer: Extra Teilnehmerliste (siehe Anlage)

Tagesthemen :

- Begrüßung
- Vereinsregistersache
- Abstimmungen
    - Punkt 1:
      Die Außerordentliche Mitgliederversammlung wurde durch den ersten Vorsitzenden Torsten Schneider um 18:15 Uhr eröffnet. Da die Schriftführerin fehlte übernahm Torsten Schneider das Protokoll.
    - Punkt 2 :
      Egon Lübke erklärte allen Anwesenden warum die Satzung des AKS vom Amtsgericht Duisburg abgewiesen wurde. Die Satzung und die Neufassungen wurden im Einzelnen besprochen. Alle Fragen wurden den Mitgliedern beantwortet.
    - Punkt 3 :
      Die Versammlung ging alle neuen Änderungen durch.

      1) Der Vereinsname muss offiziell heißen,
         Athletik Kraft Sportverein (AKS) Rheinhausen-Hochemmerich 1918/30 e.V.
      2) §3. Wesen und Zweck.
         Der Verein ist nach § 3/1 ein reiner Sportverein.
      3) §4 Mitgliedschaft.
         Familienmitglieder von 2-5 Personen, bis zu einem Höchstalter von 21 Jahren, müssen bei dem Aufnahmeantrag den Namen des Familienoberhauptes und separat der weiteren Familienmitglieder mit Namen und Geburtsdatum angeben. Angehörige Kinder über 21 Jahre scheiden aus der Familienmitgliedschaft aus, können aber ohne Aufnahmegebühr als Einzelmitglied weiterhin im Verein verbleiben.
      4) §6 Die Mitgliedschaft erlischt.
         §6.1 Wenn das Mitglied trotz Mahnung den Beitrag des letzten Jahres nicht bezahlt hat. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden.
      5) §7 Beiträge der Mitglieder.
         §7.4 Die Aufnahme gebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
      6) §9. Vorstand
         §9.2. Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Hauptkassenwart bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand) und vertreten den Verein, gerichtlich und außergerichtlich.
      7) §10 Vereinsleitung
         §10.1 Die Vereinsleitung besteht aus dem Vorstand nach (§ 26 BGB) und dem

Geschäftsführer, Sportwart, Sozialwart, Jugendwart und alle Abteilungsleiter und deren Vertreter.

Diese wurden dann im Block abgestimmt. Egon Lübke bat alle Anwesenden den Arm zu heben die für die Änderung sind. Alle Mitglieder hoben den Arm. Die Änderung der Satzung wurde einstimmig angenommen.

Die Außerordentliche Mitgliederversammlung beendete der 1. Vorsitzende gegen 20.35 Uhr mit einem einfachen „Kraft Heil".

Nachtrag:

Der 1. Vorsitzende stellte fest das die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde, und somit beschlussfähig was.